

## Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund

vom 6. März 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Einschreibung
- § 8 Betreuung
- § 9 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 11 Dissertation
- § 12 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter\*innen
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Begutachtung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Ergebnis der Prüfungen
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule
- § 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 23 Aberkennung des Doktorgrades
- § 24 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

## § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in dem Fach Raumplanung den Grad einer\*eines Doktorin\*Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder einer\*eines Doktorin\*Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Raumplanung zuständig.
- (3) Der Grad der\*des Doktoringenieurin\*Doktoringenieurs wird bei einer überwiegend ingenieurwissenschaftlichen, der Doctor rerum politicarum bei einer überwiegend wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Ausrichtung der Promotion verliehen.
- (4) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Raumplanung für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen den Doktorgrad ehrenhalber Dr.-Ing./Dr. rer. pol. h.c./e.h. vergeben (§ 25).

## § 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät Raumplanung festgestellt.

## § 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, welches Doktorand\*in sein sollte. Die\*der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird ein\*e Vertreter\*in gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
  - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter\*innen gem. § 12,
  - Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 13,
  - Festlegung von Fristen und Terminen,

- Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
  - Entscheidung über Widersprüche,
  - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad,
  - Festlegung der Inhalte und des Umfangs des strukturierten Promotionsprogramms.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die\*den Vorsitzende\*n übertragen. Entscheidungen über Widersprüche sowie den Widerruf der Zulassung trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und davon mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen Stimmrecht.
- (8) Über Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

#### **§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion**

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
- a) einen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss mit einer Note von mindestens 1,5 nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien in einem Umfang von 60 Credits oder
  - c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG NRW mit einer Note von mindestens 2,5 nachweist.
- Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber\*innen zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis c) geforderte Mindestnote erreicht haben, sofern die\*der Betreuer\*in eine schriftliche Begründung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.
- (2) Kandidat\*innen mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. b) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.

- (3) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere ein planungswissenschaftliches Studium. Als einschlägig angesehen wird auch ein ingenieur-, natur-, rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium, sofern der Hochschulabschluss in einem Studienfach erworben wurde, das dem Gebiet der geplanten Dissertation schwerpunktmäßig entspricht und die\*der Betreuer\*in eine schriftliche Begründung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Hierbei kann insbesondere auf die Berufserfahrung, durchgeführte Forschungsprojekte und/oder Fachpublikationen verwiesen werden. Es entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann vom Nachweis der Teilnahme an einem promotionsvorbereitenden Studium in einem Umfang von bis zu 30 Credits abhängig gemacht werden.
- (4) Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit der\*dem Betreuer\*in festgelegt.
- (5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn der Abschluss anerkannt wurde. Der Abschluss wird anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag durch die\*den Bewerber\*in. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzubeziehen.

### § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die\*der Bewerber\*in richtet ihren\*seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  - Angabe des angestrebten Doktorgrades,
  - das Thema der Dissertation,
  - ein Exposé mit begründeten Angaben zur Fragestellung, zum methodischen Vorgehen und zum Arbeits- und Zeitplan,
  - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation eines nach § 8 zur Promotionsbetreuung berechtigten Mitgliedes der Fakultät,
  - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
  - ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs der\*des Bewerberin\*Bewerbers,
  - die Angabe, ob die Dissertation in Form eines zusammenhängenden Textes („Buchdissertation“) oder durch Veröffentlichung von mindestens 3 Einzelarbeiten („kumulative Dissertation“) erfolgen soll.
- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
  - ob die\*der Bewerber\*in bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
  - ob sie\*er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
  - ob die\*der Bewerber\*in schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder

- ob sie\*er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat. Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

### **§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss dem\*der Bewerber\*in eine angemessene Frist zur Einreichung setzen. Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen legt die\*der Vorsitzende den Antrag dem Promotionsausschuss vor, der über diesen entscheidet.
- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
  - wenn der\*die Bewerber\*in die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
  - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
  - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.
- (3) Der Promotionsausschuss teilt dem\*der Bewerber\*in die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. Die Zulassung kann in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 sowie § 4 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden. Die Nichtzulassung ist dem\*der Bewerber\*in unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (4) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 3 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde. Der Widerruf ist dem\*der Bewerber\*in unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

### **§ 7 Einschreibung**

Alle Doktorand\*innen sind verpflichtet, sich an der Technischen Universität Dortmund bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens, d.h. Aushändigung der Urkunde, einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren voraus. Der Immatrikulationsnachweis ist dem Promotionsausschuss spätestens drei Wochen nach Zulassung vorzulegen. S. 1 bis 3 gelten für Bewerber\*innen, die promotionsvorbereitende Studien absolvieren, entsprechend.

### **§ 8 Betreuung**

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der\*der Doktorandin\*Doktoranden eine\*n Hochschullehrer\*in oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät Raumplanung zum\*zur Betreuer\*in der Dissertation. Zur\*zum Betreuer\*in kann grundsätzlich auch bis zu fünf Jahre nach ihrem\*seinem Ausscheiden ein\*e entpflichtete\*r oder in den Ruhestand versetzte\*r Professor\*in der Fakultät bestellt werden. Wechselt der\*die bestellte Betreuer\*in die Hochschule, entscheidet der Promotionsausschuss über die Fortführung der Betreuung. Bei der Entscheidung ist insbesondere der jeweilige Stand des Promotionsverfahrens zu berücksichtigen.

- (2) Im Einvernehmen mit der\*dem Doktorandin\*Doktoranden kann die Zahl der Betreuer\*innen auf zwei erhöht werden. Der\*Die weitere Betreuer\*in kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Der\*Die weitere Betreuer\*in muss Hochschullehrer\*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.
- (3) Ausnahmsweise genügt eine Promotion der\*des Betreuerin\*Betreuers nach Abs. 1 und/oder Abs. 2, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).
- (4) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind Hochschullehrer\*innen der Fachhochschule zur Betreuung berechtigt, wenn sie habilitiert sind. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat.
- (5) Aufgabe der\*des Betreuerin\*Betreuers ist es,
  - gemeinsam mit der\*dem Doktorandin\*Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
  - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden über den Fortschritt ihres\*seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
  - die\*den Doktorandin\*Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
  - von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren,
  - der\*dem Doktorandin\*Doktoranden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dortmund zu vermitteln und auf deren Einhaltung hinzuweisen.
- (6) Der\*Die Doktorand\*in ist verpflichtet, den\*die Betreuer\*in mindestens zweimal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.
- (7) Die Betreuer\*innen und der\*die Doktorand\*in schließen eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab, die die Rechte und Pflichten von Doktorand\*in sowie von Betreuer\*innen regelt und von diesen zu unterzeichnen ist. Die Betreuungsvereinbarung muss insbesondere folgende Aspekte regeln:
  - Beteiligte (Doktorand\*in, Betreuer\*innen),
  - Thema der Dissertation,
  - Inhaltlich-strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
  - Aufgaben und Pflichten der\*des Doktorandin\*Doktoranden,
  - Aufgaben und Pflichten der Betreuer\*innen,
  - Beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Grundsätze guter Betreuung,
  - Regelungen bei Konfliktfällen.
- (8) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind die besonderen Belange von chronisch

kranken Doktorand\*innen oder Doktorand\*innen mit Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

### **§ 9 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Promotionsausschuss kann die\*den Doktorandin\*Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer\*seiner Dissertation vorzulegen, oder der\*dem Doktorandin\*Doktoranden im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.
- (2) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens fünf Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in/dem Betreuer widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr von Seiten der\*des Doktorandin\*Doktoranden keine Kontaktaufnahme mit der\*dem Erstbetreuer\*in bestand. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Zulassung kann die Zulassung auch früher im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in widerrufen werden. Vor einer Entscheidung ist der\*dem Doktorandin\*Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der\*dem Doktorandin\*Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

### **§ 10 Strukturiertes Promotionsprogramm**

Während des Promotionsverfahrens nimmt der\*die Doktorand\*in an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden sind dabei Leistungen in einem Umfang von mindestens 20 Credits zu erbringen. Die Inhalte des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Promotionsausschuss separat festgelegt.

### **§ 11 Dissertation**

- (1) Der\*Die Doktorand\*in muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Raumplanung vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Das Promotionsvorhaben soll so gewählt sein, dass in der Regel zur Bearbeitung der Dissertation nicht mehr als drei Jahre erforderlich sind.
- (2) Die Dissertation darf noch nicht in dieser oder ähnlicher Form oder in Teilen Gegenstand eines staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens, insbesondere eines Promotionsverfahrens, sein oder gewesen sein. Die Vorlage von Studienabschlussarbeiten als Dissertation oder als Teil davon ist nach S. 1 unzulässig.
- (3) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher und/oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der\*des Doktorandin\*Doktoranden im Einvernehmen mit dem\*der Betreuer\*in.
- (4) In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenverweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen.

- (5) Die Dissertation kann in Form eines zusammenhängenden Textes („Buchdissertation“) erfolgen oder durch Veröffentlichung von mindestens drei Einzelarbeiten („kumulative Dissertation“), wenn diese in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertation entsprechen. Der inhaltliche Zusammenhang einer kumulativen Dissertation muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.
- (6) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen einer Buchdissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und der\*die Doktorand\*in bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (7) Die Einzelarbeiten einer kumulativen Dissertation müssen folgende Merkmale aufweisen:
- a) Artikel in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit Peer Review oder Buchbeitrag mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung,
  - b) alleinige Autorenschaft oder Erstautorenschaft (corresponding author) der\*des Doktorandin\*Doktoranden,
  - c) Umfang der Einzelarbeit von jeweils mindestens 15.000 Zeichen,
  - d) zum Zeitpunkt des Antrags auf Annahme der Dissertation gemäß § 12 muss mindestens ein Zeitschriftenartikel zur Veröffentlichung angenommen sein, zwei weitere Einzelarbeiten in mindestens einem Fall zur Veröffentlichung angenommen und in einem Fall mindestens zur Veröffentlichung eingereicht sein,
  - e) die Veröffentlichung von Einzelarbeiten soll zum Zeitpunkt des Antrags auf Annahme der Dissertation nicht länger als fünf Jahre zurückliegen,
  - f) die Artikel müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen, der gem. Abs. 5, Satz 2 zu dokumentieren ist, dürfen jedoch keine substanziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen.
- Die Punkte a), d) und f) sind mit dem\*der Betreuer\*in abzustimmen. Soweit der\*die Doktorand\*in nach b) nicht alleinige\*r Autor\*in eines Artikels ist, muss ihr\*sein Anteil eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Ein Artikel darf nicht bereits Bestandteil einer anderen Dissertation gewesen sein.

### **§ 12 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation**

- (1) Der Antrag der\*des Doktorandin\*Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
- die Dissertation in fünf gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei bzw. in einem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen plattformunabhängigen Dokumentenformat auf einem geeigneten Datenträger,
  - eine Zusammenfassung der Dissertation in sowohl deutscher als auch englischer Sprache im Umfang von jeweils nicht mehr als 500 Wörtern,
  - eine schriftliche, eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und alle in Anspruch genommenen

- Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
- eine schriftliche Erklärung, dass die in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlichten ‚Regeln guter wissenschaftlicher Praxis‘ eingehalten wurden,
  - eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichte Dissertation in dieser oder ähnlicher Form oder in Teilen noch nicht Gegenstand eines akademischen oder staatlichen Prüfungsverfahrens war (dies gilt auch für Fassungen in anderen Sprachen),
  - der von dem\*der Betreuer\*in abgezeichnete Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms und
  - eine Liste der Vorabveröffentlichungen von Teilergebnissen.

Bestellt der Promotionsausschuss nach § 14 Abs. 1 eine Prüfungskommission, der mehr als vier Mitglieder angehören, so muss der\*die Doktorand\*Doktorandin für jedes weitere Kommissionsmitglied ein zusätzliches gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar der Dissertation nachreichen.

- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
  - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.
- In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

### **§ 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter\*innen**

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 12) vollständig vorliegen.
- (2) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter\*innen der Dissertation. Vorschläge der\*des Doktorandin\*Doktoranden können berücksichtigt werden. Die Betreuer\*innen können zu Gutachter\*innen bestellt werden. Mindestens eine\*r der Gutachter\*innen darf nicht Betreuer\*in sein.
- (3) Eine\*r der Gutachter\*innen muss Hochschullehrer\*in oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Er\*sie kann auch ein\*e entpflichtete\*r oder in den Ruhestand versetzte\*r Professor\*in der Fakultät sein.
- (4) Der\*Die weitere Gutachter\*in muss ebenfalls Hochschullehrer\*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Er\*sie kann auch ein\*e entpflichtete\*r oder in den Ruhestand versetzte\*r Professor\*in einer Hochschule mit Promotionsrecht sein.
- (5) Ausnahmsweise genügt eine Promotion der\*des Gutachterin\*Gutachters nach Abs. 3 und/oder Abs. 4, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat.
- (6) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind Hochschullehrer\*innen der Fachhochschule zur Begutachtung berechtigt, wenn sie

habilitiert sind. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat.

- (7) Die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

### **§ 14 Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende\*n. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der\*dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der\*Die Betreuer\*in soll Mitglied der Prüfungskommission sein, aber nicht deren Vorsitz übernehmen. Der\*Die Vorsitzende soll der Fakultät Raumplanung angehören. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrer\*innen einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Die Gutachter\*innen sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein.
- (3) Der\*Die Doktorand\*in kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (4) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
- Entscheidung über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation,
  - Benotung der Dissertation,
  - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
  - Feststellung des Gesamtergebnisses für die Promotion,
  - Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachter\*innen.
- (5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann die Einstimmigkeit nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der\*des Vorsitzenden doppelt. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.
- (6) Über Sitzungen der Prüfungskommission ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 15 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation wird den Gutachter\*innen durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Die Gutachter\*innen legen dem Promotionsausschuss grundsätzlich

spätestens drei Monate nach Zuleitung der Dissertation unabhängige, schriftlich begründete Gutachten vor. Die Gutachter\*innen empfehlen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Sie können ihre Beurteilung mit Vorschlägen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation verbinden.

- (2) Empfehlen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
  - „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
  - „sehr gut“ (magna cum laude),
  - „gut“ (cum laude),
  - „bestanden/genügend“ (rite).
- (3) Sofern zwei Gutachter\*innen bestellt wurden und diese sich über Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation nicht einig sind oder die von den Gutachter\*innen vorgeschlagenen Noten mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, kann der Promotionsausschuss eine\*n weitere\*n Gutachter\*in bestellen.
- (4) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird diese der\*dem Doktorandin\*Doktoranden mit konkreten Auflagen zur Umarbeitung zurückgegeben. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Gutachter\*innen eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Die Frist kann auf Antrag der\*des Doktorandin\*Doktoranden einmal verlängert werden. Die Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation grundsätzlich denselben Gutachter\*innen vorzulegen. Reicht der\*die Doktorand\*in die Arbeit innerhalb der Frist nicht wieder ein oder kommt sie\*er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen.
- (5) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Die prüfungsberechtigten Mitglieder können bis eine Woche nach Ablauf des Auslegungszeitraums gemäß Satz 1 zu der Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen, sofern sie ihre Stellungnahme innerhalb der Auslegefrist angekündigt haben. Die Auslage wird auf geeignete Weise innerhalb der Fakultät bekannt gegeben.
- (6) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage aller Gutachten und eventueller Stellungnahmen. Die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die\*den Doktorand\*in über jede getroffene Entscheidung. Die Ablehnung ist der\*dem Doktorandin\*Doktoranden vom Promotionsausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

## § 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Der\*Die Doktorand\*in und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird auf geeignete Weise

innerhalb der Fakultät bzw. Hochschule bekannt gegeben.

- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer hochschulöffentlichen Disputation mit einem öffentlichen Vortrag von maximal 30 Minuten statt. Sie dient der Feststellung, ob der\*die Doktorand\*in aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr\*ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres\*seines Fachgebietes zu stellen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen.
- (3) Auf Antrag der\*des Doktorandin\*Doktoranden kann die Prüfungskommission bei der Disputation auch die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten. Sie findet grundsätzlich in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungskommission auf Antrag der\*des Doktorandin\*Doktoranden.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Über die mündliche Prüfung sowie die anschließende Beratung und Beschlussfassung der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. Prüfungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission. Rederecht hat die Hochschulöffentlichkeit.
- (6) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder der Prüfungskommission und der\*des Doktorandin\*Doktoranden statt. Im Einvernehmen mit der\*dem Doktorandin\*Doktoranden können Mitglieder der Prüfungskommission ausnahmsweise digital an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorab darüber zu informieren. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss in physischer Präsenz an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erlaubt.
- (7) Bleibt der\*die Doktorand\*in der mündlichen Prüfung fern oder bricht sie\*er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der dem Promotionsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Promotionsausschuss den Grund an, setzt er im Einvernehmen mit der Prüfungskommission einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest.

### **§ 17 Ergebnis der Prüfungen**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
  - der\*die Doktorand\*in zu promovieren ist,
  - der\*die Doktorand\*in die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
  - nach Wiederholung der mündlichen Prüfung die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass der\*die Doktorand\*in zu promovieren ist, legt sie auf der Grundlage der Gutachten die Note für die Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 15 Abs. 2

entsprechend.

- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der\*dem Doktorandin\*Doktoranden die Bewertung ihrer\*seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der\*dem Doktorandin\*Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

### **§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann der\*die Doktorand\*in einmal - innerhalb eines Jahres - wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

### **§ 19 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung ist der\*die Doktorand\*in verpflichtet, ihre\*seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wurden der\*dem Doktorandin\*Doktoranden von der Prüfungskommission Auflagen erteilt, ist das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript der\*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese\*dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen\*Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) An der Technischen Universität Dortmund sind die folgenden Formen der Veröffentlichung von Dissertationen möglich, die jeweils mit der unentgeltlichen Einreichung von drei Pflichtexemplaren bei der Universitätsbibliothek verbunden sind:
  - a) Unentgeltliche Einreichung von zehn Exemplaren in Buch- oder Fotodruck bei der Universitätsbibliothek,
  - b) Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag in gedruckter Form mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden,
  - c) Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag in elektronischer Form,
  - d) Open Access-Veröffentlichung unter einer allgemein gültigen Lizenz in einem gewerblichen Verlag,
  - e) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,

- f) Ablieferung einer nach Universitätsbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt der\*die Doktorand\*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei allen Formen der Veröffentlichung gemäß Abs. 2
- a) sind zusätzlich unentgeltlich die für die Prüfungsunterlagen der Fakultät erforderlichen Exemplare einzureichen,
  - b) ist die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als Dissertation der entsprechenden Fakultät unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen und
  - c) müssen die drei Pflichtexemplare gemäß Abs. 2 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.
- (4) Eine kumulative Dissertation ist grundsätzlich als Gesamtwerk, d.h. Manteltext inkl. Einzelarbeiten, zu veröffentlichen. Sofern Einzelarbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind und die Verlage keine weitere Veröffentlichung der Einzelarbeiten im Rahmen der Promotion erlauben, kann von S. 1 abgewichen werden. In diesen Fällen
- a) sind statt drei Pflichtexemplaren gem. Abs. 2 vier Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek einzureichen,
  - b) müssen die Pflichtexemplare gem. Abs. 2 den Manteltext inkl. der Einzelarbeiten enthalten und
  - c) betrifft Abs. 2 im Übrigen lediglich den Manteltext inkl. der bibliographischen Angaben der Einzelarbeiten. Die bibliographischen Angaben sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.
- (5) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist auf Antrag der\*des Doktorandin\*Doktoranden verlängern. Versäumt der\*die Doktorand\*in die ihr\*ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

### **§ 20 Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von dem\*der Dekan\*in und von dem\*der Rektor\*in zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

### **§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule**

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit anderen Hochschulen setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich

verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln. In der Vereinbarung kann in Einzelpunkten im Sinne dieser Regelungen von der Promotionsordnung abgewichen werden. Die Vereinbarung ist vor ihrer Unterzeichnung durch den Fakultätsrat zu beschließen.

- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 10 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo der\*die Doktorand\*in dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

### **§ 22 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der\*die Doktorand\*in im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der\*Dem Doktorandin\*Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der\*dem Doktorandin\*Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

### **§ 23 Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der\*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der\*dem Doktorandin\*Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

### **§ 24 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht**

- (1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der\*dem Doktorandin\*Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und der\*dem Doktorandin\*Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

- (3) Das Recht der\*des Doktorandin\*Doktoranden auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 25 Ehrenpromotion**

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr.-Ing./Dr. rer. pol. h.c./e.h.) darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Raumplanung verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Der Doktorgrad „ehrenhalber“ kann Wissenschaftler\*innen, die seit mindestens zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Dortmund sind, verliehen werden.
- (3) Zur Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ richten die Fakultät eine Ehrenpromotionskommission ein, deren Mitglieder vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Ehrenpromotionskommission holt mindestens zwei Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Person ein und unterbreitet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten einen Beschlussvorschlag. Der Fakultätsrat beschließt im Anschluss darüber, dem Rektorat die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ vorzuschlagen. Auf den Vorschlag des Fakultätsrats entscheidet das Rektorat über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“.

### **§ 26 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Doktorand\*innen, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Raumplanung vom 06.08.2013 in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Nicht abgeschlossene Verfahren gemäß der Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Raumplanung vom 06.08.2013 können bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen werden. Ist das Verfahren nicht bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen, findet auf das weitere Promotionsverfahren diese Promotionsordnung Anwendung. Davon unberührt bleibt die Zulassung als Doktorand\*in.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 06. August 2013 (AM 12/2018, S. 69), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2018, außer Kraft. § 26 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 25. Oktober 2023 und 31. Januar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. März 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer